

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1978

Nummer 52

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
2. 5. 1978	Bek. – Verzeichnis der Konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	752
2. 5. 1978	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	752
	Innenminister	
3. 5. 1978	Bek. – Lehrgänge für Selbstschutzberater	752
	Finanzminister	
28. 4. 1978	Bek. – Kontoverbindungen der Landeshauptkasse	752
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 4. 1978	Bek. – Vergütungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen . .	752
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	753
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	753
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	753
	Finanzminister	753
	Justizminister	754
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 5. 5. 1978	755
	Nr. 24 v. 8. 5. 1978	755
	Nr. 25 v. 10. 5. 1978	755
	Nr. 26 v. 12. 5. 1978	755
	Nr. 27 v. 17. 5. 1978	755
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 1. 5. 1978	756
	Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –	756

II.

Ministerpräsident

**Verzeichnis
der Konsularischen und anderen Vertretungen in
der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)
und Verzeichnis der Vertretungen
der Bundesrepublik Deutschland im Ausland**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. Mai 1978
- I B 5 - 463 - 1/60

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend aufgeführten neuerschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der Konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1978, 172 Seiten, DIN A 5, Preis DM 10,20 + Versandkosten + Mehrwertsteuer

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, 78 Seiten, DIN A 5, Preis DM 7,50 + Porto + Mehrwertsteuer.

Beide Broschüren können bezogen werden durch VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Körberstraße 15, 6000 Frankfurt/Main 50.

- MBl. NW. 1978 S. 752.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 5. 1978 -
I B 5 - 451 - 6/73

Die am 2. 4. 1973 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - ausgestellten Konsularischen Ausweise Nr. 2532 und 2533 für Herrn Mustafa Tokur, Beamter des Türkischen Generalkonsulats Köln, und seine Ehefrau Birsan Tokur sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1978 S. 752.

Innenminister**Lehrgänge für Selbstschutzberater**

Bek. d. Innenministers v. 3. 5. 1978 -
VIII A 2/121 213-4

Gemäß §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes vom 11. 5. 1971 (BAnz. v. 18. 5. 1971 S. 2) sind von den Hauptverwaltungsbeamten Selbstschutzberater für die einzelnen Wohnbereiche zu bestellen.

Die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) führt zur Ausbildung der Selbstschutzberater in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein den Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ durch, und zwar zu folgenden Terminen:

vom 19. - 23. 6. 1978
vom 13. - 17. 11. 1978
vom 4. - 8. 12. 1978.

T.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Fachlehrgang ist der Besuch folgender Lehrgänge, die von den örtlichen Dienststellen des BVS durchgeführt werden:

- | | |
|--|------------|
| a) Selbstschutzgrundlehrgang | 12 Stunden |
| b) Selbstschutzergänzungslehrgang „Stadt“ | 8 Stunden |
| c) Selbstschutzergänzungslehrgang „Strahlenschutz“ | 8 Stunden |

Die Meldungen der Gemeinden sind zu richten an den Bundesverband für den Selbstschutz - Landesstelle Nordrhein-Westfalen - Schaumburgstraße 7 3130 Recklinghausen (Tel.: 02361-26027)

Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt; durch die Teilnahme an dem Lehrgang verursachte Kosten werden vom BVS in folgendem Umfange erstattet:

- Fahrkosten gem. Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes i. d. Fassung vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1622) bis zur Höhe der 2. Wagenklasse;
- Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung der vom BVS unentgeltlich gewährten Unterkunft und Verpflegung;
- bei selbständig Tätigen: Ersatz des Verdienstauffalls oder der Vertretungskosten, und zwar ohne besonderen Nachweis 4,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 40,- DM pro Tag; bei Nachweis von höherem Verdienstauffall (z. B. durch Steuerbescheid) bis zu 8,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 80,- DM pro Tag;
- bei unselbständig Tätigen: Erstattung der vom Arbeitgeber fortgewährten Leistungen an den Arbeitgeber.

- MBl. NW. 1978 S. 752.

Finanzminister**Kontoverbindungen
der Landeshauptkasse**

Bek. d. Finanzministers v. 28. 4. 1978 -
I D 3 - 0070 - 31.3

Zur Straffung der Zahlungswege hat die Landeshauptkasse ihr Girokonto bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Münster, mit Wirkung vom 15. 4. 1978 an aufgelöst. Danach unterhält die Landeshauptkasse noch folgende Kontoverbindungen:

Kontoführendes Institut	Bankleitzahl	Kurzbezeichnung	Kontonummer
Landeszentralbank Düsseldorf	300 000 00	LZB Düsseldorf	300 01521
Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf	300 500 00	West LB Düsseldorf	4 061 214
Postscheckamt Essen	360 100 43	PSchA Essen	7342-434

Ich bitte, in allen Zahlungsaufforderungen, durch die Zahlungen auf die Konten der Landeshauptkasse erbeten werden, ab sofort nur noch die vorstehenden Kontonummern zu verwenden und das kontoführende Kreditinstitut stets mit seiner Bezeichnung und der Bankleitzahl, mindestens aber mit seiner Kurzbezeichnung und der Bankleitzahl anzugeben.

- MBl. NW. 1978 S. 752.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Vergütungsordnung
der Sammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 4. 1978 - III C 5 - 8957

Der nachstehend abgedruckten Vergütungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich entsprechend Nr. 4.1 des Teils I der Benutzungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen - Anlage zum Gem. Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1978 (SMBl. 8053) - zugestimmt.

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Vergütungsordnung der Sammelstelle
für radioaktive Abfälle (Stand 1977)**

1. Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung der in Teil II, Ziffer 1 der Benutzungsordnung der Landes-sammelstelle genannten radioaktiven Abfälle gelten die Vergütungen der nachstehenden Tabelle:

Behältertyp	Nutzin- halt in Litern	Preis je nach Sorte in DM					
		1	2	3	4	5	6
Großbehälter	200	750,-	570,-	595,-	-	-	755,-
Pappbehälter*	15	56,-	43,-	45,-	-	-	-
PE-Behälter mit Schraub- verschluß	50	-	-	-	90,-	-	-
PE-Kanister	10	-	-	-	18,-	-	-
Glasflasche in PE-Behälter	20	-	-	-	36,-	197,-	-

* Da Pappbehälter nur einmal benutzbar sind, werden deren Kosten (Selbstkosten + MWST) zusätzlich berechnet.

2. Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 3,30 DM/km berechnet.

Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner radioaktiven Abfälle so kurzfristig, daß keine Sammelfahrt organisiert werden kann, wird dem Ablieferer der Beförderungsaufwand zur Gänze berechnet.

- MBL NW. 1978 S. 752.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL NW. 1978 S. 753.

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBL NW. 1978 S. 753.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Regierungsbaurat M. Müller zum Oberregierungsbaurat

- MBL NW. 1978 S. 753.

Finanzminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. D. Jockel zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsräte

W. Falke

W. Otten

Dr. M. Riedel

R. Stephan

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat W. Raedt zum Regierungsbaudirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Siegler zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Oberregierungsrat H. Goertz zum Regierungsdirektor

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Oberregierungsrat M. Lunkenheimer zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsräte

H. J. Adam

Dr. R. Edeler

W. Kiehl

C. Strohe

zu Regierungsdirektoren

Obersteuerräte

H. Breitfeld

K.-H. François

F.-J. Jardin

W. Winter

zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Obersteuerrat H. Jasse zum Regierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle in Köln

Oberregierungsrat H.-F. Amberg zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat H. Bay zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat H. Fleckenstein zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Obersteuerrat B. Ahrens zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat M. Friedrich zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Oberregierungsrat H. Michels zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Obersteuerrat H. Reuter zum Regierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Oberregierungsrat A. Renner zum Regierungsdirektor

Finanzamt Neuss

Oberregierungsrat R. Hennecke zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Wesel

Regierungsbaurat H. Günther zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat z. A. H. L. Unterbusch zum Regierungsrat

Obersteuerrat P. Linden zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Obersteuerrat K. Degenhardt zum Regierungsrat

Finanzamt Siegburg

Obersteuerrat A. Feld zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Regierungsrat z. A. W. Overthun zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat z. A. B. Eversmann, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm

Obersteuerrat H. Römer zum Regierungsrat

Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsrat z. A. E. Haakshorst, abgeordnet an die Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsrat

Finanzbauamt Paderborn

Regierungsbauoberamtsrat J. Köster zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Wuppertal

Regierungsbaurat z. A. N. Hansmann zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor W. Bess an das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsdirektor J. A. von Hülst an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Wesel

Regierungsrat R. Deubelly an das Finanzamt Kleve

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrätin M. Eggeling an das Finanzamt Köln-Süd

Finanzamt Detmold

Oberregierungsrat W. Hohn an die Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat H.-J. Dingerdissen an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Steinfurt

Regierungsrat J. Matthes an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat W. Wienfort

Finanzamt Krefeld

Oberregierungsrat H. Heckers

Staatshochbauamt Münster

Oberregierungsbaurat J. Stoffmehl

- MBl. NW. 1978 S. 753.

Justizminister**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Vizepräsident des Finanzgerichts D. Rönitz zum Präsidenten des Finanzgerichts in Düsseldorf

die Oberregierungsräte

W. Hartwig,

Dr. A. Müller

zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf

Regierungsrat Dr. R. Huhn zum Richter am Finanzgericht in Münster.

- MBl. NW. 1978 S. 754.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 5. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	10. 4. 1978	Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	176
223	25. 4. 1978	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	177
2331	25. 4. 1978	Zweites Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)	177
7832	17. 4. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz	177

- MBl. NW. 1978 S. 755.

Nr. 24 v. 8. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	25. 4. 1978	Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften	180

- MBl. NW. 1978 S. 755.

Nr. 25 v. 10. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
822	15. 12. 1977	Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	186

- MBl. NW. 1978 S. 755.

Nr. 26 v. 12. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
822	23. 1. 1978	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	192

- MBl. NW. 1978 S. 755.

Nr. 27 v. 17. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
21281	20. 4. 1978	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurortverordnung - KOVO -)	202

- MBl. NW. 1978 S. 755.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen	97	sich die Kostenregelung für die notwendigen Gläubigerkosten jedenfalls für die erste Instanz aus § 788 ZPO. Ein dahingehender Ausspruch im Tenor ist zulässig und in Zweifelsfällen angebracht. Die Kosten beider Parteien für nicht notwendige Vollstreckungsmaßnahmen sind nach § 91 ZPO dem Gläubiger aufzuerlegen. OLG Hamm vom 14. Oktober 1977 - 14 W 98/76	103
Personalnachrichten	98	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	100	1. StGB § 316; StVG § 24 a. - Auch bei einer Blutalkoholkonzentration im Grenzbereich (nahe 0,8 ‰ oder 1,3 ‰) liegt ein sachlich-rechtlicher Fehler nicht darin, daß im tatrichterlichen Urteil die Angabe von Zahl, Art und Ergebnissen der Einzelwerte der Blutalkoholbestimmung fehlt (gegen OLG Karlsruhe in NJW 77, 1111). OLG Düsseldorf vom 14. Oktober 1977 - 2 Ss (OWi) 736/77 (62/77 V)	105
Rechtsprechung		2. StPO §§ 44, 45. - Bei Versäumung der Begründungsfrist (§§ 344, 345 StPO; § 80 II OWiG) ist dem Erfordernis des § 45 II Satz 2 StPO (fristgemäße Nachholung der versäumten Handlung) nur genügt, wenn eine ordnungsmäßige, d. h. nach Form und Inhalt zulässige Rechtsmittelbegründung vorliegt. Andernfalls ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig. OLG Hamm vom 2. März 1978 - 2 Ss (OWi) 132/78	106
Zivilrecht		3. StPO § 454. - § 454 StPO mit seinen Anhörungspflichten ist auch anzuwenden, wenn der Verurteilte in der vorliegenden Sache nur Untersuchungshaft verbüßt hat. OLG Düsseldorf vom 23. November 1977 - 1 Ws 578/77	107
1. ZPO § 212 a. - Eine nur gegen Empfangsbekanntnis bewirkte Zustellung an einen Rechtsbeistand ist unwirksam, da dieser nicht zum Kreis der Empfangsberechtigten nach § 212 a ZPO gehört. OLG Hamm vom 21. November 1977 - 14 W 72/77	101	4. OWiG § 77. - Der Tatrichter muß einen in der Anzeige benannten Polizeibeamten nicht schon in jedem Falle als weiteren Zeugen hören, weil der als Anzeigerstatter vernommene Beamte sich in der Hauptverhandlung an den konkreten Vorfall (hier: Rotlichtverstoß) nicht mehr erinnert und auf die von ihm gefertigte Anzeige Bezug nimmt. OLG Hamm vom 24. Februar 1978 - 2 Ss (OWi) 168/78	107
2. ZPO § 840 III; GVGA § 260; JustizbeitreibungsO § 6 III. - Aus der Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, gemäß § 840 III ZPO die Erklärungen des Drittschuldners entgegenzunehmen, kann nicht auf eine Pflicht geschlossen werden, den Drittschuldner eigens zur Entgegennahme der Erklärungen aufzusuchen. Nichts anderes gilt für Beitreibungen nach der Justizbeitreibungsordnung. - Inwieweit der Gerichtsvollzieher in seiner Eigenschaft als Beamter dienstlich angewiesen werden kann, sich zum Drittschuldner zu begeben, ist eine Frage, die nicht der Nachprüfung im Zwangsvollstreckungsverfahren unterliegt. OLG Hamm vom 14. Oktober 1977 - 14 W 73/77	102	Kostenrecht	
3. ZPO §§ 91, 788, 887, 888, 890. - Nur bei Verschulden an der Zuwiderhandlung gegen den Titel kann ein Ordnungsmittel gemäß § 890 ZPO festgesetzt werden. Es muß sich um ein persönliches Verschulden des Titelschuldners handeln. „Verschulden“ eines Angestellten oder Beauftragten reicht nicht aus. - Auch in Verfahren nach §§ 887, 888, 890 ZPO ergibt		StPO §§ 464, 464 a, 465. - Wird ein Betroffener in vollem Umfang verurteilt so ist eine Rechtsgrundlage für die Auflegung ihm erwachsener notwendiger Auslagen infolge - angeblich - unrichtiger Sachbehandlung (hier: Vertagung einer Hauptverhandlung wegen unterbliebener Zeugenladung) nicht gegeben. OLG Hamm vom 2. Februar 1978 - 2 Ss (OWi) 61/78	108

- MBl. NW. 1978 S. 756.

**Hinweis für die Bezieher
der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen - SMBl. NW. -**

Ordner mit 4fach-Lochung können bei der

Regis-Gesellschaft mbH.
Königswinterer Straße 15-17
Postfach 300 804
5300 Bonn 3

zum Preise von 8,40 DM zuzüglich 12% Mehrwertsteuer
sowie Versandkosten bezogen werden.

- MBl. NW. 1978 S. 756.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.